



## Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) – Rückversicherungsvermittlung und Sanierungsrecht Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<b>Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)</b>	<b>Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)</b>
	<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. g (neu)</i>
	<p><sup>2</sup> Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:</p> <p>g. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die Rückversicherung bezieht.</p>
<i>Art. 24 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1</i>	<i>Art. 24 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1</i>
<p><sup>1</sup> Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung:</p> <p>a. für die Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen:</p> <p>1. der Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten,</p>	<p><sup>1</sup> Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung:</p> <p>a. für die Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen:</p> <p>1. der Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktkonformen Werten,</p>
	<i>Art. 51a Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)</i>
	<p>4<sup>bis</sup> Garantien sowie andere Sicherungsgeschäfte, die Forderungen aus von der FINMA genehmigten risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten sichern, und Verbindlichkeiten aus solchen Sicherungsgeschäften werden bei der Feststellung der Überschuldung nicht berücksichtigt, wenn das Sicherungsgeschäft die Voraussetzungen nach Absatz 4 sinngemäss erfüllt.</p>
	<i>Art. 51a Abs. 4<sup>ter</sup> (neu)</i>
	<p>4<sup>ter</sup> Absatz 4<sup>bis</sup> gilt insbesondere auch dann, wenn das Versicherungsunternehmen selbst, eine in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaft oder eine andere in der Schweiz domizilierte Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft als Sicherungsgeberin für Forderungen aus risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten auftritt.</p>



<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<i>Art. 51a Abs. 4<sup>quater</sup>(neu)</i>
	4 <sup>quater</sup> Die FINMA prüft, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 4-4 <sup>ter</sup> gegeben sind. Sie eröffnet ihre Feststellungen mittels Verfügung ausschliesslich dem Versicherungsunternehmen beziehungsweise bei Versicherungsgruppen oder -konglomeraten dem Unternehmen, das sie als Ansprechpartner bezeichnet hat.
	<i>Art. 51a Abs. 4<sup>quinquies</sup> (neu)</i>
	4 <sup>quinquies</sup> In den Verfahren nach Absatz 4 <sup>quater</sup> können die Gläubigerinnen und Gläubiger und die Eignerinnen und Eigner eines Versicherungsunternehmens oder einer wesentlichen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft keine Beschwerde führen.
<i>Art. 52b Abs. 1 Bst. a</i>	<i>Art. 52b Abs. 1 Bst. a</i>
<p><sup>1</sup> Der Sanierungsplan stellt dar, wie die Insolvenzgefahr des Versicherungsunternehmens beseitigt wird und welche Massnahmen hierzu angeordnet werden. Insbesondere kann er vorsehen:</p> <p>a. die Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon sowie weiterer Teile des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger;</p>	<p><sup>1</sup> Der Sanierungsplan stellt dar, wie die Insolvenzgefahr des Versicherungsunternehmens beseitigt wird und welche Massnahmen hierzu angeordnet werden. Insbesondere kann er vorsehen:</p> <p>a. die Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon sowie weiterer Teile des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger oder auf eine Auffanggesellschaft;</p>
<b>Aufsichtsverordnung (AVO)</b>	<b>Aufsichtsverordnung (AVO)</b>
<i>Art. 37 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2</i>	<i>Art. 37 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2</i>
<p><sup>1</sup> Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können unter folgenden Voraussetzungen und nach Genehmigung durch die FINMA entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden:</p> <p>c. Es ist im Vertrag unwiderruflich festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten in Tier 2: dass das Versicherungsunternehmen bei vertraglich definierten Trigger-Ereignissen mindestens aber sowohl bei Unterschreiten der Schwelle von 100 Prozent des SST-Quotienten als auch bei Insolvenzgefahr, verpflichtet ist, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben; zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind;</li> <li>2. bei risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten in Tier 1 zusätzlich zu Ziffer 1: dass sie bei vertraglich definierten Trigger-Ereignissen, mindestens aber sowohl bei Unterschreiten der Schwelle von 80 Prozent des SST-Quotienten, im Zeitpunkt drohender Überschuldung, als auch bei Entzug der Bewilligung durch vollständige</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können unter folgenden Voraussetzungen und nach Genehmigung durch die FINMA entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden:</p> <p>c. Es ist im Vertrag unwiderruflich festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten in Tier 2: dass das Versicherungsunternehmen bei vertraglich definierten Trigger-Ereignissen mindestens aber sowohl bei Unterschreiten der Schwelle von 100 Prozent des SST-Quotienten als auch bei Insolvenzgefahr, verpflichtet ist, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben; zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind; für die Feststellung der drohenden Überschuldung im Kontext von Trigger-Ereignissen werden die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente als Fremdkapital berücksichtigt;</li> <li>2. bei risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten in Tier 1 zusätzlich zu Ziffer 1: dass sie bei vertraglich definierten Trigger-Ereignissen, mindestens aber sowohl bei Unterschreiten der Schwelle von 80 Prozent des SST-Quotienten, im Zeitpunkt drohender Überschuldung, als auch bei Entzug der Bewilligung durch vollständige</li> </ol>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<p>Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden; für die Feststellung der drohenden Überschuldung werden die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente als Fremdkapital berücksichtigt;</p>	<p>Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden; für die Feststellung der drohenden Überschuldung im Kontext von Trigger-Ereignissen werden die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente als Fremdkapital berücksichtigt;</p>
<p><i>Art. 37 Abs. 5</i></p>	<p><i>Art. 37 Abs. 5</i></p>
<p><sup>5</sup> Für Garantien, die das Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Geberin des risikoabsorbierenden Kapitalinstruments abgibt, gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Garantien erfüllen sinngemäss die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2, müssen aber nicht tatsächlich einbezahlt sein.</li> <li>b. Es ist angemessen gewährleistet, dass sie bei der Feststellung der Überschuldung des Versicherungsunternehmens nicht berücksichtigt werden.</li> <li>c. Das Risiko allfälliger Doppelzahlungen, insbesondere aus Garantieforderungen und den risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten, ist angemessen limitiert.</li> </ul>	<p><sup>5</sup> Für Garantien oder andere Sicherungsgeschäfte, die Forderungen aus risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten sicherstellen, und Verbindlichkeiten aus solchen Sicherungsgeschäften, gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Garantien oder anderen Sicherungsgeschäfte erfüllen sinngemäss die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2, müssen aber nicht tatsächlich einbezahlt sein.</li> <li>b. Es ist angemessen gewährleistet, dass sie bei der Feststellung der Überschuldung des Versicherungsunternehmens nicht berücksichtigt werden.</li> <li>c. Das Risiko allfälliger Doppelzahlungen, insbesondere aus Forderungen aus Garantien oder anderen Sicherungsgeschäften und den risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten, ist angemessen limitiert.</li> </ul>
<p><i>Art. 37 Abs. 6</i></p>	<p><i>Art. 37 Abs. 6</i></p>
<p><sup>6</sup> Forderungen aus Garantien, die mit von der FINMA genehmigten risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im Zusammenhang stehen, werden bei der Feststellung der Überschuldung der garantierenden Konzernobergesellschaft oder einer anderen garantierenden Gruppengesellschaft nicht berücksichtigt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die garantierende Konzernobergesellschaft oder die garantierende Gruppengesellschaft in der Schweiz domiziliert ist; und</li> <li>b. die Garantien sinngemäss die in Artikel 51 a Absatz 4 Buchstaben a–c VAG genannten Voraussetzungen erfüllen.</li> </ul>	<p><sup>6</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 37 Abs. 7</i></p>	<p><i>Art. 37 Abs. 7</i></p>
<p><sup>7</sup> Absatz 6 gilt insbesondere auch dann, wenn das Versicherungsunternehmen selbst, eine in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaft oder eine andere in der Schweiz domizilierte Gruppengesellschaft als Garantiegeberin zur Finanzierung der Geberin des risikoabsorbierenden Kapitalinstruments auftritt.</p>	<p><sup>7</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 111d Abs. 2</i></p>	<p><i>Art. 111d Abs. 2</i></p>
<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Versicherungszweckgesellschaften sinngemäss, ausgenommen die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich nicht auf Gesetzesartikel nach Absatz 1 stützen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Versicherungszweckgesellschaften sinngemäss, ausgenommen die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Gesetzesartikel nach Absatz 1 stützen.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<i>Art. 198d Abs. 1 Bst. d</i>	<i>Art. 198d Abs. 1 Bst. d</i>
<p><sup>1</sup> Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können nach Genehmigung durch die FINMA im konsolidierten Gruppen-SST der Versicherungsgruppe entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden. Mindestens die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <p>d. Werden im Zusammenhang mit risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten von der Konzernobergesellschaft oder anderen Gruppengesellschaften Garantien abgegeben, einschliesslich solche zur Finanzierung der Geberin des risikoabsorbierenden Kapitalinstruments, so gelten die Voraussetzungen gemäss Buchstabe a–c sinngemäss auch für die garantierenden Gesellschaften und die Garantien; das Risiko allfälliger Doppelzahlungen ist angemessen limitiert.</p>	<p><sup>1</sup> Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können nach Genehmigung durch die FINMA im konsolidierten Gruppen-SST der Versicherungsgruppe entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden. Mindestens die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <p>d. Werden im Zusammenhang mit risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten von der Konzernobergesellschaft oder anderen Gruppengesellschaften Garantien abgegeben oder andere Sicherungsgeschäfte eingegangen, einschliesslich solche zur Finanzierung der Geberin des risikoabsorbierenden Kapitalinstruments, so gelten die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–c sinngemäss auch für die garantierenden Gesellschaften und die Garantien; das Risiko allfälliger Doppelzahlungen ist angemessen limitiert.</p>
<i>Art. 198d Abs. 2</i>	<i>Art. 198d Abs. 2</i>
<p><sup>2</sup> Forderungen aus Garantien, die mit von der FINMA genehmigten risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im Zusammenhang stehen, werden bei der Feststellung der Überschuldung der garantierenden Schweizer Konzernobergesellschaft oder anderen garantierenden Schweizer Gruppengesellschaften nicht berücksichtigt, wenn die Garantien sinngemäss die in Artikel 51a Absatz 4 Buchstaben a–c VAG genannten Voraussetzungen erfüllen.</p>	<i><sup>2</sup> Aufgehoben</i>